

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

Inhalt

1. Relevantes Testverfahren	2
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
3. Häufigkeit der Testung	3
3.1. <i>Testung mit Anlass</i>	3
4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen	4
4.1. <i>Vorbereitung</i>	4
4.2. <i>Durchführung</i>	5
5. Zusätzliche Hinweise	6
5.1. <i>Grundsätzliche Hygieneregeln</i>	6
5.2. <i>Reglungen zur Aufhebung von Isolierungen</i>	6
5.3. <i>Kostenübernahme</i>	6

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	1	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 in der jeweils aktuell geltenden Fassung“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen
- Bei maximaler Auslastung leben im Marienstift Droste zu Hülshoff 78 Bewohner*innen
- Es besteht keine Pflicht zur Testung.

Die Anwendung von PoC-Tests ist **nicht** angezeigt bei

- Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
- Mitarbeitenden und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung,
- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.
- Bewohner*innen, die nach einer stationären Behandlung in die Einrichtung verlegt werden

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neu- und Wiederaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

Änderungsstatus:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	2	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

3. Häufigkeit der Testung

3.1. Testung mit Anlass

Bei allen Bewohner*innen und Mitarbeitenden wird täglich eine Symptomkontrolle bezüglich einer möglichen Covid-19-Infektion durchgeführt.

Werden bei der Symptomkontrolle leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (>37,5° C bis 37,8°C) oder Übelkeit festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.

BewohnerInnen:

Testungen der Bewohner*innen werden regelhaft in den jeweiligen Bädern der einzelnen Bewohnerzimmer durchgeführt. Somit wird jeder Bewohner mindestens einmal pro Woche getestet. Bewohner, die das Haus länger als sechs Stunden verlassen, werden bei Rückkehr zusätzlich mittels PoC-Antigen-Schnelltest getestet sowie drei Tage nach der Rückkehr erneut.

MitarbeiterInnen:

Die Testung der Mitarbeiter*innen findet jeweils alle 48 Stunden innerhalb der Dienstzeit statt. Durchgeführt wird die Testung in einem separaten Raum.

BesucherInnen:

- Besuchern ohne negative Corona-Test-ergebnis (darf nicht älter als 48 Std. alt sein), wird der Zutritt ins Marienstift untersagt.
- Eine generelle Testung von Besucher*innen ist bis auf weiteres an drei Tagen pro Woche durch einen externen Dienstleister vorgesehen. Die Testungen finden an den jeweiligen Test-Tagen in bestimmten 3-stündigen Zeitkorridoren statt. An einem weiteren Tag finden Testungen durch hauseigenes dafür freigestelltes Personal statt.
- Die genauen Testzeiten sind als Anlage 03 Bestandteil dieses Konzeptes.
- Besucher*innen werden durch Aushang a, sich an den angebotenen Tagen auf jeden Fall testen zu lassen. Ein negatives Testergebnis wird mittels einer Bescheinigung testiert, die am Eingang als Nachweis vorgelegt werden kann.
- Fällt ein Schnelltest positiv aus, wird der Zutritt ins Marienstift versagt.
- Wird eine Testung abgelehnt, kann ein Zugang in die Einrichtung mit demensprechender Schutzausrüstung (FFP2-Makse) dennoch ermöglicht werden. Im Einzelfall entscheidet der Einrichtungsleiter.
- Es besteht keine Testpflicht, d.h. bei Testverweigerung kann bei **unklaren Symptomen** über das Hausrecht von der Einrichtungsleitung der Zutritt verwehrt werden.

Änderungsstatus:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	3	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

- Fällt ein Schnelltest positiv aus und ist der Besuch dennoch aus sozial-ethischen Gründen zwingend erforderlich, kann dem/der Besucher*in der Zugang in die Einrichtung mit demensprechender Schutzausrüstung (FFP2-Makse) dennoch gewährt werden. Im Einzelfall entscheidet der Einrichtungsleiter.
- Bei Knappheit an Testmaterialien gilt folgende Priorisierung:
Mitarbeitende vor Bewohner*in
Bewohner*in vor Besucher*in

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1. Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt des Kreis Coesfeld beantragt. Dazu werden das vorliegende Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 2.340 Tests = 30 Tests pro Bewohner*in pro Monat.) Dazu wird die Platzzahl (78) der Einrichtung im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören im Marienstift Droste zu Hülshoff alle examinieren Pflegefachkräfte sowie qualifizierte Pflegehilfskräfte. Die Liste der ausgewählten Personen ist bei der Einrichtungsleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch
Dr. med. Hartmut Hoppe, Havixbeck sowie Dr. Robert Birtel, Havixbeck. Die Einweisung wird mittels Teilnehmerliste dokumentiert.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Pflegedienstleitung.
- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann das Marienstift Droste zu Hülshoff keine abgetrennten Test-/Wartebereiche innerhalb der Einrichtung zur Verfügung stellen.
- Nach durchgeführter Testung wird der/die getestete Besucher*in gebeten, sich außerhalb der Einrichtung unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsgebote aufzuhalten. In der Regel liegt ein Testergebnis innerhalb von 15 bis 20 Minuten vor.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohner*innen wird eine Testgenehmigung von der /dem gesetzlichen Vertreter*in eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Wohnerverwaltung.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	4	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt.

4.2. Durchführung

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel. (Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.)
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzeptes mit dem/der Bewohner*in besprochen. Das Gespräch wird als Beratungsgespräch in der Pflegedokumentation dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert (siehe Anlage 1 „Dokumentation von POC-Antigen-Tests“).
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Bewohner*innen und Mitarbeitenden wird in Absprache mit dem zuständigen Hausarzt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch einer/-s sich in der Sterbephase befindliche/-n Bewohner*in.
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona TestV und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	5	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, unterscheiden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende, Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

5.1. Grundsätzliche Hygieneregeln

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

5.2. Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen

Wurden, auf Veranlassung oder aufgrund der hausinternen Hygienekonzepte in Bezug auf Covid-19-Infektionen, Isolierungsmaßnahmen durchgeführt, so enden diese

- in den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst,
- wenn sie erfolgten, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn o-der Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptombefreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,
- bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen und
- bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2. Sätze 2 und 3 (CoronaAVPflegerundBesucher), sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

5.3. Kostenübernahme

- Die Übernahme Kosten für die Beschaffung der PoC-Tests über den „Corona-Rettungsschirm“ nach §150 SGB XI ist ausdrücklich zugesagt (siehe §7, Abs. 2 der Corona Testverordnung).

Änderungsstatus:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	6	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter

**Testkonzept (SARS COV-2) gem. Coronavirus-TestVO vom 14.10.2020 i.V.m.
Corona-SchutzVO vom 16.12.2020**

- Die Personalkosten für die Organisation und Durchführung der Tests, sowie die Kosten für das Schutzmaterial, das im Rahmen der Test-Durchführung genutzt wird, können ebenfalls über den „Corona-Rettungsschirm“ geltend gemacht werden.

Änderungs- status:	Seite	Ausgabedatum	Bearbeiter	Freigabe/Unterschrift
3.0	7	17.12.2020	QB	Einrichtungsleiter